

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg vom 03.07.2018

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Dorf Mecklenburg vom 5. Juni 2018 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 1. Satzung erlassen:

Art. 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg vom 15.03.2016 wird wie folgt geändert:
Der § 4 wird in der Bezeichnung geändert und um die Absätze 5 und 6 erweitert:

§ 4

Ausschüsse und Beiräte

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert
- (5) Gemäß § 36 Abs. 1 KV können zeitweilige Ausschüsse gebildet werden. Die zeitweiligen Ausschüsse sind in ihrer Tätigkeit auf die Wahlperiode begrenzt. Die Besetzung der zeitweiligen Ausschüsse erfolgt nach der Verhältniswahl. Der Aufgabenbereich und die Anzahl der Mitglieder erfolgt durch Beschluss der Gemeindevertretung. Die Sitzungen sind öffentlich.
- (6) Die Gemeinde bildet zusätzlich zu den Fachausschüssen einen Senioren- und einen Kinder- und Jugendbeirat als eigene Interessenvertretungen dieser Bevölkerungsgruppen. Beide Beiräte arbeiten ehrenamtlich. Die sächliche Ausstattung trägt die Gemeinde. Die Beiräte setzen sich aus maximal sieben Mitgliedern zusammen.

Art. 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dorf Mecklenburg, den 03.07.2018

Tribukeit
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften